

Beitragsordnung Tennisclub Weinsberg e.V.

Stand ab 27.03.2025

Tennis Aktiv					
	Jahres-Beiträge		Mitglieder Vereinseinsatz ¹⁾		
	Beitrag	Beitrag mit Treue-Bonus (mind. 25 Jahre aktives Mitglied)	Anlagenpflege oder Wirtedient	oder finanzieller Ausgleich	
Erwachsene ab 18 Jahre	250 €	215 €	3 Arbeits-/Wirtedienste (3 x ca. 4h)	150 €	
Erwachsene Paare / Lebensgemeinschaften	375 €	310 €	6 Arbeits-/Wirtedienste (6 x ca. 4h)	2 x 150 €	
Jugendliche 0-17 Jahre ²⁾	80 €		freiwillig		
Erwachsene in Ausbildung bis max. 27Jahre	100 €		2 Arbeits-/Wirtedienste (2 x ca.4h)	75 €	
Neumitglieder im ersten Jahr		Willkommenspaket Erwachsene / Kinder entsprechend Anlage			
Tennis Aktiv Familie Mitgliedervereinseinsatz siehe Tennis aktiv					
Familie mit Kinder	Anzahl Kinder bis 17 J. und / oder erwachsene Kinder in Ausbildung bis max. 27 Jahre				
Paarbeitrag wie oben plus	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder oder mehr		
	70	105	140 €		
Tennis Fördernd (Platzberechtigung nur gegen Gastspielgebühren)					
Erwachsene ab 18 Jahre	45 €				
Erwachsene in Ausbildung bis max. 27Jahre	30 €				
Gastspielgebühren					
je Platzstunde bei <u>Einzelspielen</u>	Aktiv : Passiv	Aktiv : Fremd	Passiv : Passiv	Passiv : Fremd	Fremd : Fremd
anhängig von Paarung / Mitgliederstatus	5 €	10 €	10 €	15 €	20 €
Bei <u>Doppelpaarungen</u> gilt der entsprechende Preis pro Person für 2 Stunden. Bsp.: 2 x Aktiv und 2 x Fremd = 30 € für 2 Stunden					
aktiv = Tennis aktiv / passiv = Tennis fördernd / fremd = kein Mitglied im TCW					
Vereinbarung Rappenhof	15 €	Preis pro Platz und Stunde			
Gebühren Clubanlage					
Club-Heim Vermietungspauschale	180 €	Details regelt der Mietvertrag.			
Schlüsselpfand	50 €	Jedes Mitglied kann gegen ein Schlüsselpfand einen Schlüssel zum Vereinsheim und den Dusch-/Umkleideräumen erhalten. Bei Ende der Mitgliedschaft ist der Schlüssel zurückzugeben und das Schlüsselpfand wird zurückerstattet.			

Anmerkungen/Erläuterungen:

1. Der Mitglieder-Vereinseinsatz oder ein gleichwertiger Einsatz ist von jedem Mitglied mit Tennisplatzbenutzung bis zum Ende des Kalenderjahres zu leisten in dem das 70. Lebensjahr vollendet ist. Bei teilweiser Ableistung erfolgt ein entsprechender teilweiser finanzieller Ausgleich. Ein eventuell ausstehender finanzieller Ausgleich (nicht im Eintrittsjahr) wird im Folgejahr erhoben.
2. Mindestens ein Elternteil muß Mitglied sein; förderndes Mitglied ist ausreichend.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann in Einzelfällen oder Sonderaktionen einen einmaligen oder dauerhaften Beitragsnachlaß gewähren.